

Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg für eine starke Wirtschafts- und Arbeitsmarktregion



Webinar „Aktuelles zur Pandemie“

21. Februar 2022 | Carolin Vesper, UVB

Themen

I. Verlängerung der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld

II. Aktuelle Quarantäneregulungen

III. Impf- und Genesenennachweis

IV. 3G Status im Betrieb

V. Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG

I. Verlängerung der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld

Am 09. Februar 2022 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderen Leistungen (**Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz**) beschlossen.

Der Bundestag hat am 18. Februar 2022 den eingebrachten Gesetzentwurf zum Kurzarbeitergeld beschlossen.

Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 11. März 2022 abschließend mit dem Gesetz befassen.

Folgende Regelungen werden danach bis zum **30. Juni 2022** verlängert:

- die **maximale Bezugsdauer** soll von 24 auf **28 Monate** für diejenigen Betriebe verlängert werden, die spätestens bis zum 30. Juni 2021 mit dem Kurzarbeitergeldbezug begonnen haben; von dieser Bezugsdauer sollen die Betriebe bis längstens zum 30. Juni 2022 profitieren können
- das **Mindestquorum** soll bis zum 30. Juni 2022 auf **10 Prozent** abgesenkt bleiben und auf den **Aufbau negativer Arbeitszeitsalden** soll ebenfalls bis zu diesem Stichtag verzichtet werden
- die gesetzliche **Erhöhung des Kurzarbeitergeldes** soll noch bis zum 30. Juni 2022 möglich sein

- während der Kurzarbeit aufgenommene **geringfügige Nebenbeschäftigungen** bleiben weiterhin bis zum 30. Juni 2022 anrechnungsfrei
- es soll eine zeitlich bis zum 30. September 2022 befristete **Ermächtigungsgrundlage** für die Bundesregierung geschaffen werden, mit der diese Regelungen per Verordnung verlängert werden können

Der Zugang zum Kurzarbeitergeld für **Zeitarbeitnehmer** läuft zum 1. April 2022 aus.

Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Der Entwurf des Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetzes sieht keine Wiederaufnahme der vollständigen oder teilweisen **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge** während der Kurzarbeit vor.

Die Formulierungshilfe eines Änderungsantrages von CDU/CSU zu dem Entwurf beinhaltet die Aufrechterhaltung der hälftigen SV-Beitragserstattung und die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Zeitarbeitnehmer bis zum 30. Juni 2022. Der Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales hat am 16. Februar 2022 keine Empfehlung für diese beiden Punkte ausgesprochen.

Bezugsdauer gem. § 104 SGB III

Die **maximale Bezugsdauer** beträgt **28 Monate** für diejenigen Betriebe, die spätestens bis zum 30. Juni 2021 mit dem Kurzarbeitergeldbezug begonnen haben.

Sind seit dem letzten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld gezahlt worden ist, drei Monate vergangen und liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld erneut vor, beginnt eine neue Bezugsdauer, § 104 Abs. 3 SGB III.

Anhebung der Kurzarbeitergeld-Sätze

Abweichend zu § 105 SGB III beträgt das Kurzarbeitergeld bis zum 30. Juni 2022:

- ab dem vierten Bezugsmonat **70 Prozent** und ab dem siebten Bezugsmonat **80 Prozent**
- für Beschäftigte, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen ab dem vierten Bezugsmonat **77 Prozent** und ab dem siebten Bezugsmonat **87 Prozent**,

wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt.

Es ist davon auszugehen, dass die Weisung der BA zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes weiterhin gilt.

Die Regelung des § 421 c Abs. 2 SGB III sieht danach eine **arbeitnehmerbezogene Betrachtung** der Bezugsdauer vor.

Insofern ist für jeden Beschäftigten für die Entscheidung über die Höhe des zustehenden Leistungssatzes zu prüfen, in welchem **individuellen Bezugsmonat** sich der Beschäftigte seit März 2020 befindet. Die Bezugsmonate müssen dabei nicht zusammenhängen, solange sie im Zeitraum von März 2020 bis Juni 2022 liegen. Auf die Zahl der Bezugsmonate werden auch die Monate angerechnet, in denen die Nettoentgeltdifferenz weniger als 50 Prozent betragen hat.

II. Aktuelle Isolierungs- und Quarantäneregelungen

Isolierungsdauer von Infizierten	Quarantänedauer von Kontaktpersonen (z.B. Haushaltsangehörigen)
Zeitraum beginnt am Datum des Auftretens der Symptome; bei asymptomatisch Infizierten am Datum der Abnahme eines positiven Tests	Zeitraum beginnt unverzüglich, gezählt wird ab dem 1. Tag nach dem Datum des letzten Kontaktes mit einem Infizierten

Allgemeine Bevölkerung

Isolierungsdauer	Quarantänedauer
10 Tage ohne abschließenden Test	10 Tage ohne abschließenden Test
7 Tage, wenn zuvor 48 Stunden Symptomfreiheit, mit frühestens am Tag 7 abgenommenem negativen zertifizierten Antigentest oder ggf. PCR-Test (oder Point-of-Care-NAT-Tests, LAMP, andere Nukleinsäurenachweise), Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich	7 Tage mit frühestens am Tag 7 abgenommenem negativen zertifizierten Antigentest oder ggf. PCR-Test (oder Point-of-Care-NAT-Tests, LAMP, andere Nukleinsäurenachweise), Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich

Schülerinnen/ Schüler, Kinder in Schule, Kita, Hort

Isolierungsdauer	Quarantänedauer
wie die allgemeine Bevölkerung	5 Tage mit frühestens am Tag 5 abgenommenem negativen zertifizierten Antigentest oder ggf. PCR-Test (oder Point-of-Care NAT-Tests), sofern regelmäßige (serielle) Testung in der Einrichtung erfolgt

Ausnahmen von der Quarantäne

- Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson))
- Geimpfte Genesene (Einfach Geimpfte mit einer nachfolgenden Infektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben)
- Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung
- Genesene, also ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

Aktuelle Informationen finden Sie auf folgender Seite des Robert Koch Instituts (RKI):

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html

Landesrechtliche Regelungen zur Quarantäne

Berlin

Quarantäne unmittelbar gem. Landesverordnung

§ 7 der **Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** enthält konkrete Regelungen zur Absonderung.

Das zuständige Gesundheitsamt kann unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils geltenden Fassung von den Absätzen 1 bis 3, 5 und 6 des § 7 abweichende Anordnungen treffen.

Brandenburg

Quarantäne durch **Gesundheitsamt** oder **Allgemeinverfügung**

Die Anordnung einer Quarantäne wird in Brandenburg durch das örtliche Gesundheitsamt vorgenommen. Um die Umsetzung zu vereinfachen, kann ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt auch eine Allgemeinverfügung mit grundsätzlichen Vorgaben zur Quarantäneanordnung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen erlassen.

Welche Landkreise oder kreisfreien Städte eine Allgemeinverfügung erlassen haben, können Sie auf folgender Seite abrufen:

<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/quarantaene/>

III. Impf- und Genesenennachweis

Der Impf- und Genesenennachweis ist in der **Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung** (SchAusnahmV) geregelt, deren letzte Änderung am 15. Januar 2022 in Kraft getreten ist.

Bei den **dynamischen Definitionen** zum Impf- und Genesenennachweis wird auf die Vorgaben des RKI bzw. Paul-Ehrlich-Instituts abgestellt.

Es gibt erhebliche **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen die vom Gesetzgeber gewählte konkrete Verweisungstechnik auf die Seiten von RKI und Paul-Ehrlich Instituts.

Impfnachweis, § 2 Nr. 3 SchAusnahmV

Für das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes sind neben den Angaben zu den anerkannten Impfstoffen und der erforderlichen Anzahl an Einzelimpfungen auch Angaben hinsichtlich der erforderlichen Anzahl von Auffrischungsimpfungen und Intervallzeiten angegeben, die nach einer Impfung für eine vollständige Schutzimpfung abgewartet werden müssen und die höchstens zwischen den Einzel- oder Auffrischungsimpfungen liegen dürfen.

Wie bislang sind die auf der Webseite des **Paul-Ehrlich-Instituts** in Abstimmung mit dem RKI veröffentlichten Vorgaben für diese Kriterien maßgeblich. Derzeit sind noch keine Angaben zu Auffrischimpfungen und entsprechenden Intervallzeiten veröffentlicht, die Vorgaben sollten regelmäßig geprüft werden.

Aktuelle Informationen finden Sie auf folgender Seite des Paul-Ehrlich- Instituts:

https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html;jsessionid=308CC533A09CBBBACAC129794477EA24.intranet231?nn=169730&cms_pos=3

Genesenennachweis, § 2 Nr. 5 SchAusnahmV

Der Genesenennachweis muss den auf den Internetseiten des **RKI** veröffentlichten Vorgaben entsprechen. Es handelt sich dabei um die Art der zugrundeliegenden Testung zum Nachweis einer vorherigen Infektion (z. B. PCR-Test), die Zeit, die nach der Testung vergangen sein muss (Beginn des Genesenenstatus) sowie die Zeit, die die Testung höchstens zurückliegen darf (Ablauf des Genesenenstatus).

Aktuelle Informationen finden Sie auf folgender Seite des RKI:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html

Bund–Länder Beschluss vom 16. Februar 2022

Bei der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entfällt im Hinblick auf die Festlegungen zum Geimpften- und Genesenenstatus die Delegation auf das Paul-Ehrlich-Institut und Robert-Koch-Institut. **Die Kriterien werden wieder unmittelbar im Verordnungstext geregelt.** Die Länder bitten den Bund dabei eine Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrats für materielle Regelungen wiederherzustellen. Die Länder halten eine Verlängerung des Genesenenstatus auf sechs bzw. neun Monate für doppelt Geimpfte für notwendig.

IV. 3G-Status im Betrieb

Nach derzeitigem Stand ist eine Auffrischungsimpfung keine Voraussetzung für die Erfüllung des 3G-Status nach **§ 28b Abs. 1 IfSG** sind. Solange § 2 Nr. 3 SchAusnahmV keine Auffrischungsimpfung für einen vollständigen Impfstatus vorsieht, ist eine dritte Impfung keine notwendige Voraussetzung für das Betreten des Betriebes.

Sollte die Auffrischungsimpfung Voraussetzung für den vollständigen Impfstatus werden, muss sichergestellt werden, dass die geimpften Beschäftigten, deren Impfstatus bereits kontrolliert wurde, diese Voraussetzung erfüllen.

Bund–Länder Beschluss vom 16. Februar 2022

„Ab dem **20. März 2022** sollen alle tiefgreifenderen Schutzmaßnahmen entfallen, wenn die Situation in den Krankenhäusern dies zulässt. Auch die nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtenden Homeoffice-Regelungen soll entfallen.“

Es ist noch völlig unklar, ob zum 20. März 2022 auch die 3G-Zutrittskontrolle wegfallen soll.

V. Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG

Gem. § 56 Abs.1 IfSG haben Beschäftigte, die sich in häusliche Quarantäne begeben müssen, einen Anspruch auf eine **Entschädigung** für den Verdienstaufschlag gegen das zuständige Bundesland. Der Arbeitgeber muss die Entschädigung in Vorleistung für die zuständige Behörde auszahlen und dann die Erstattung gegenüber der Behörde geltend machen. § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG normiert demgegenüber einen **Ausschlussgrund**. Danach erhält die Entschädigung nach § 56 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 IfSG nicht, „wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen **öffentlich empfohlen wurde**, [...] ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können.“

Für Ungeimpfte haben die **Gesundheitsminister von Bund und Ländern** am 22. September 2021 folgenden **Beschluss** gefasst:

- Die Länder gewähren spätestens ab **1. November 2021** den **Personen**, die als **Kontaktperson** oder **Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet** bei einer wegen COVID-19 behördlich angeordneten Quarantäne **keinen vollständigen Impfschutz** vorweisen können, **keine Entschädigung** gem. § 56 Abs. 1 IfSG mehr. Voraussetzung ist, dass eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung vorliegt und die Impfung mit einem auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts gelisteten Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte.
- Die Entschädigung wird weiterhin Personen gewährt, für die in einem Zeitraum von acht Wochen vor der Quarantäne oder dem Tätigkeitsverbot keine öffentliche Impfeempfehlung vorlag oder sofern eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird.

Ausschluss der Entschädigung durch Fehlen einer COVID-19-Auffrischimpfung?

Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages

Gemäß § 20 Abs. 2 S. 3 IfSG gibt die **Ständige Impfkommission (STIKO)** Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen ab. Die Empfehlungen der Kommission werden gemäß § 20 Abs. 1 S. 7 IfSG vom Robert Koch-Institut den obersten Landesgesundheitsbehörden übermittelt und anschließend veröffentlicht. Gemäß § 2 Abs. 3 IfSG sollen die obersten Landesgesundheitsbehörden öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der STIKO aussprechen.

Eine STIKO Empfehlung für eine Auffrischungsimpfung liegt vor.

Sofern die **obersten Landesgesundheitsbehörden** auf Grundlage der Empfehlung der STIKO eine öffentliche Empfehlung zur COVID-19-Auffrischimpfung aussprechen, handelt es sich dabei um eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung im Sinne des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG. Das Fehlen der COVID-19-Auffrischimpfung würde dann zum Ausschluss des Entschädigungsanspruchs für den Verdienstausfall im Sinne des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG führen, sofern durch sie ein Verbot in der Ausübung der bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermieden werden können.

Die Kurzinformation des Wissenschaftlichen Diensts des Bundestags finden Sie auf folgender Seite:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/878084/352d19493c49ec3137ea83b2ebd7f2a9/WD-9-003-22-pdf-data.pdf>

Brandenburg

Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 6. März 2015

Auf Grund des § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes werden die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) empfohlenen Schutzimpfungen für die dort genannten Personengruppen und Indikationen auch für die Bevölkerung im Land Brandenburg, einschließlich der Impfungen nach Nummer 3, empfohlen.

Der Runderlass ist am 31. März 2020 außer Kraft getreten.

Brandenburg

Nach Aussage des **Landesamtes für Soziales und Versorgung** wird aktuell wieder eine Gesundheitsministerkonferenz vorbereitet, in der ein Beschluss gefasst werden soll über die Frage, ob nicht geboosterte Kontaktpersonen eine Entschädigung gem. § 56 Abs. 1 IfSG erhalten. Wie auch bei dem Beschluss im September 2021 wird es wohl wieder eine Stichtagsregelung geben, die es den Bürgern ermöglicht, falls noch nicht geschehen eine Auffrischungsimpfung zu erhalten.

In der Verwaltungspraxis wird bei den Erstattungsanträgen daher die Auffrischungsimpfung nicht gefordert.

Berlin

Rundschreiben der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales über öffentlich empfohlene Schutzimpfung und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe vom 08. April 2015

Auf Grund des § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes werden alle von der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut (RKI) jeweils aktuell empfohlenen aktiven Schutzimpfungen der Kategorien Standardimpfung und Auffrischimpfung öffentlich empfohlen.

Fehlender Quarantänebescheid

Eine Entschädigung gem. § 56 Abs. 1 IfSG setzt grundsätzlich einen behördlichen Bescheid und die Kenntnis des Arbeitgebers von Beginn und Ende der Quarantäne voraus.

Wenn die Länderregelung eine Quarantäne ohne behördlichen Bescheid vorsieht, sollte eine Vorlage des Testnachweises gefordert werden.

Offene Fragerunde

Sie fragen, wir antworten!

Bitte schreiben Sie Ihre Fragen in den Chat.





Carolin Vesper

Vesper@uvb-online.de

☎ 030/31005 -146

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**